

Antrag auf Befreiung von der Zweitwohnungssteuer

Verwaltungsgemeinschaft Roßhaupten
Hauptstraße 10
87672 Roßhaupten

Zweitwohnungssteuer; Antrag auf Befreiung für das Kalenderjahr

Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr , da die Summe meiner positiven Einkünfte des Kalenderjahres (=das **vorletzte** Jahr vor dem Steuerjahr) den Betrag von 29.000 € nicht übersteigen.

Zur Begründung gebe ich nachstehende Erklärung ab und lege entsprechende **Nachweise** bei.

Angaben zum Antragsteller/Inhaber:

Name:

Vorname:

Straße u. Hausnr.:

PLZ, Wohnort:

Zweitwohnung in:

(Anschrift; Straße Haus Nr. Ort)

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Ich bin: ☐ Alleininhaber der Zweitwohnung ☐ zusammen mit weiteren Personen Inhaber der Zweitwohnung

Familienstand: ☐ Verheiratet / eingetragene Lebenspartnerschaft ☐ aber dauernd getrenntlebend
☐ Nicht verheiratet
☐ Keine Angabe

Ggf. weitere Inhaber:

Name:

Vorname:

Straße u. Hausnr.:

PLZ, Wohnort:

Name:

Vorname:

Straße u. Hausnr.:

PLZ, Wohnort:

Bei weiteren Inhabern bitte auf separatem Blatt weiter aufzählen.

Name:

Anschrift:

FAD: _____

Erklärung der positiven Einkünfte im Jahr

<i>Einkunftsart</i>	<i>Antragsteller</i>	<i>ggf. Ehegatte/Lebenspartner</i>
Einkünfte aus selbständiger Arbeit:		
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit:		
./.. Werbungskostenpauschale		
./.. Freibeträge für Versorgungsbezüge		
Gesamt:		
Einkünfte aus Kapitalvermögen:		
./.. Sparer-Freibetrag/Sparer-Pauschbetrag		
Gesamt:		
Einkünfte aus Vermietung/Verpachtung:		
Rente / Leibrente / Sonstige Einkünfte		
weitere Rente:		
weitere Rente:		
./.. Werbungskostenpauschale		
Gesamt:		

Ich/wir versichere/versichern, dass die vorgenannten Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen, vollständig sind und von mir/uns wahrheitsgemäß gemacht wurden. Über die gemachten Angaben hinaus, wurden im entsprechenden Jahr keine weiteren Einkünfte erzielt.

Nachweise über die erzielten Einkünfte liegen dieser Erklärung bei
(Einkommensteuerbescheid, Rentenbescheid usw.)

Freiwillige Angabe für Rückfragen: Telefon:

Ort Datum

Unterschrift

Hinweise: Rechtsgrundlage für die Erhebung der Angaben sind die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für Bayern in Verbindung mit der Abgabenordnung und der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Rieden a.F. /Roßhaupten

WICHTIGE ERLÄUTERUNGEN zur möglichen Befreiung von der Zweitwohnungssteuer:

Seit 01.01.2009 besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Befreiung von der Zweitwohnungssteuer zu stellen.

Nach Art. 3 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes wird ab dem Erhebungszeitraum 2009 eine Zweitwohnungssteuer nicht erhoben, wenn die Summe der **positiven** Einkünfte des Steuerpflichtigen nach § 2 Abs. 1, 2 und 5a des Einkommensteuergesetzes **25.000,-- € (ab Erhebungszeitraum 2015: 29.000,-- €)** nicht überschreitet. Bei nicht dauernd getrenntlebenden Ehegatten und Lebenspartner beträgt die Summe der positiven Einkünfte **33.000,-- € (ab Erhebungszeitraum 2015: 37.000,- €)**

Besonderheit bei Verheirateten / in eingetragener Lebenspartnerschaft lebenden Personen:

Durch das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes München vom 12.11.2014 (Az. BV 13.1239) sind die Freibetragsgrenzen wie folgt festzulegen:

Die Ermittlung der Einkommensgrenze ist bei Ehegatten/Partnerschaftsfällen immer getrennt für jeden Ehegatten/Partner vorzunehmen, unabhängig davon, ob er Miteigentümer oder Alleininhaber der Wohnung ist. Die Berechnungsformel lautet:

29.000 € + 8.000 € abzüglich der Einkünfte des Ehegatten, maximal aber - 8.000 €.

Ist bei Ehepaaren/Lebenspartnerschaften nur einer der Ehegatten/Lebenspartner Inhaber der Wohnung, sind nur dessen Einkünfte heranzuziehen (zur Berechnung der Einkommensgrenze benötigen wir jedoch die Einkünfte von beiden Ehegatten/Partnern).

Für nicht verheiratete bzw. nicht in Lebenspartnerschaft lebende Steuerpflichtige beträgt die Freibetragsgrenze grundsätzlich 29.000 €.

Anzugeben sind alle positiven Einkünfte (Brutto-Einkünfte) nach § 2 Abs. 1 Einkommensteuergesetz, also neben den Einkünften aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit z.B. auch Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung u. Verpachtung sowie Renten u. sonstige Einnahmen.

Davon sind aktuell nur folgende Abzüge zu berücksichtigen:

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

./. Werbungskosten bzw. Freibeträge für Versorgungsbezüge (Arbeitnehmer-Pauschbetrag z.Zt. 1000,-- €)

Einkünfte aus Kapitalvermögen

./. Sparer-Freibetrag / Sparer-Pauschbetrag (z.Zt. 1.000,-- EUR, bei Ehepaaren 2.000,-- €)

Rente, Leibrente (Jahresbetrag der Rente; Achtung! Kein Abzug steuerfreier Teil der Rente!)

./. Werbungskostenpauschale (z.Zt. 102,-- €)

Nicht abzugsfähig sind Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen.

Zudem ist eine Verrechnung von Verlusten aus einer anderen Einkunftsart ausgeschlossen.

Werden die Freibetragsgrenzen geringfügig überschritten, gilt die Regelung, dass die Steuer auf ein Drittel des Betrages, um den die Summe der positiven Einkünfte 29.000,00 € bzw. 37.000,00 € übersteigt, ermäßigt wird.

Für die Befreiung von der Zweitwohnungssteuer sind im Regelfall die Einkommensverhältnisse des vorletzten Jahres vor dem Steuerjahr anzusetzen. Sind die Einkünfte im Veranlagungsjahr jedoch niedriger, ist von den Einkommensverhältnissen dieses Jahres auszugehen.

Die Befreiung von der Steuer wird nur auf Antrag gewährt, der bis spätestens 31. Januar des Folgejahres gestellt werden muss. Der Antrag gilt nur für das Kalenderjahr für das er gestellt wurde.

Mit dem Befreiungsantrag ist eine Kopie des Einkommensteuerbescheides einzureichen. Sollte keine Veranlagung zur Einkommensteuer mehr durchgeführt werden, bitten wir die Erklärung der positiven Einkünfte zusammen mit den entsprechenden Einkommensnachweisen (Kopie von Rentenbescheiden, Nichtveranlagungs-Bescheinigung etc.) vorzulegen.